



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 010-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.27

Eingereicht am: 19.02.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Riesen (La Neuveville, PSA)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1052/2021 vom 08. September 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Schluss mit dieser Ungerechtigkeit!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Gesetzesanpassungen vorzunehmen, damit Kinder verschiedener Eltern bedingungslos Anspruch auf eine Betreuungszulage haben.

Begründung:

Es gibt viele Einelternfamilien. Damit die Kinder von Alleinerziehenden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht benachteiligt oder eingeschränkt werden, leistet der Elternteil, der nicht mehr mit seinen Kindern lebt, eine Betreuungszulage für seine Kinder. Kommt diese Person ihren finanziellen Pflichten nicht nach, erhält die Einelternfamilie den vorgesehenen Betrag vom Sozialdienst. Dank diesem System werden die Kinder finanziell nicht benachteiligt.

Leider gibt es einige Fälle, die aus diesem System fallen. Das folgende Beispiel zeigt, wie tragisch solche Fälle sind:

Carole wird seit Jahren von ihrem Mann bedroht. Im August 2016 verlangt sie die Trennung, was von ihrem Mann verweigert wird. Carole beschliesst, gemeinsam mit den beiden Kindern die Wohnung zu verlassen und zu ihren Eltern zurückzukehren. Ihr Mann droht ihr, und sie flüchtet mit ihren beiden Buben in ein Frauenhaus. Nachdem die KESB eine Beistandschaft angeordnet hat, kehrt sie zu ihren Eltern zurück.

Im Oktober 2016 erzählt ihr ihr jüngerer Sohn, dass ihr Vater seine Hand in seine Unterhose gesteckt habe. Sie beschliesst, ihren Vater anzuzeigen. Ein Regionalgericht hat ihn für schuldig befunden. Dieses Urteil wurde im September 2020 vom Obergericht des Kantons Bern bestätigt.

Seit der Trennung lebt Carole von ihren Ersparnissen und von der Sozialhilfe. Nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit findet sie im Dezember 2018 wieder eine Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von 90 Prozent. Seitdem hat sie keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfe, obwohl sie über kein grosses Einkommen verfügt.

Das Schlimmste ist, dass sie keine Alimente für ihre Kinder erhält. Der Kindsvater arbeitet nach einem Herzinfarkt seit Februar 2016 nicht mehr. Er wird derzeit von einem Sozialdienst betreut und wartet auf den Entscheid der IV. Die Trennung des Paares trat erst im Juni 2020 in Kraft, da der Mann den Fall ans Obergericht weitergezogen hat. Das Obergericht hat das erstinstanzliche Urteil bestätigt, d. h. kein Besuchsrecht, kein Sorgerecht, kein Besuchstreff. Er hat seine elterliche Gewalt verloren. Die Richterin hat seine Pflicht, für die Kinder zu zahlen, auf null gesetzt, da er selbst ohne Einkommen ist. Der Sozialdienst tritt aber nur auf den Fall ein, wenn im Urteil ein zu bezahlender Betrag genannt wird! Diese Kinder gehören somit zu einer Kategorie, die von niemandem berücksichtigt wird. Mit anderen Worten: Niemand gleicht aus, was der Kindsvater zahlen müsste (gemäss Berechnung der Richterin wären dies monatlich rund 800 Franken pro Kind).

Diese Situation ist inakzeptabel. Wären diese Kinder Halbweisen, könnten sie anstelle der Alimente, die die Mutter erhalten würde, Ergänzungsleistungen erhalten. Es müsste in solchen Fällen möglich sein, dass die Kinder gleich wie Halbweisen behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Motionärs und der Motionärinnen, dass Kinder in ihren Entwicklungsmöglichkeiten unterstützt werden müssen. Kinder zu fördern und zu schützen und Familien zu stärken sind wichtige Ziele des Kantons Bern.

Der Motionär und die Motionärinnen verlangen einen bedingungslosen Anspruch für Kinder geschiedener Eltern auf eine Betreuungszulage. Neben den Familienzulagen stellt die Betreuungszulage eine freiwillige Leistung eines Arbeitgebers bzw. einer Arbeitgeberin an seine bzw. ihre Arbeitnehmenden dar, welche nicht dem Bundesgesetz über Familienzulagen (FamZG) untersteht und entweder in einem Gesamt- oder in einem Einzelarbeitsvertrag geregelt wird (Art. 3 Abs. 2 Satz 4 FamZG).

Der Kanton Bern richtet für seine Angestellten eine solche Betreuungszulage aus. Er kann dies nur für seine Angestellten, nicht aber für andere Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen regeln. Würde im in der Motion genannten Beispiel die Mutter oder der Vater beim Kanton Bern arbeiten, stünden ihnen Betreuungszulagen zu. Weitergehenden Handlungsspielraum hat der Kanton Bern hinsichtlich der Ausrichtung einer Betreuungszulage nicht.

Der Motionär und die Motionärinnen stellen in ihrem Beispiel fest, dass die Frau keine Alimente erhält und niemand ausgleicht, was der Vater zahlen müsste. Die Festlegung von Unterhaltsbeiträgen basiert auf den Regeln des Zivilgesetzbuches (ZGB), wo der Anspruch eines Kindes gegenüber seinen Eltern auf Unterhalt sowie die Berechnungsweise geregelt sind. Gemäss Art. 285 ZGB sind für die Festlegung hauptsächlich zwei Parameter massgebend: die Bedürfnisse des Kindes sowie die Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern. Bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrages ist darauf zu achten, dass dem unterhaltspflichtigen Elternteil das Existenzminimum belassen wird. Verfügt er nicht über ausreichend Einkommen, um neben seinem eigenen Existenzminimum auch noch einen Unterhaltsbeitrag an sein Kind zu bezahlen, so wird das Gericht keinen Unterhaltsbeitrag (bzw. einen Betrag von CHF 0.-) festlegen. Der Bundesgesetzgeber hat diese Mankoteilung anlässlich der jüngsten Revision des Unterhaltsrechts per 1. Januar 2017 diskutiert und sich ausdrücklich gegen eine Aufhebung des Grundsatzes der Unantastbarkeit des Existenzminimums des Unterhaltsschuldners oder der Unterhaltsschuldnerin entschieden. Hinsichtlich der Vollstreckung der Unterhaltspflicht ist Voraussetzung für eine Bevorschussung, dass die Unterhaltspflicht zuvor in einem rechtskräftigen Unterhaltstitel konkret festgelegt wurde.

Für Kinder nicht leistungsfähiger Eltern können Unterhaltsbeiträge also weder festgesetzt noch bevorschusst werden. Soweit zur Existenzwahrung nötig, haben Kinder ohne finanziell leistungsfähige Eltern jedoch Anspruch auf Sozialhilfe. Die Feststellung des Motionärs und der Motionärinnen, wonach nie-

mand ausgleiche, was der Vater zahlen müsste, ist deshalb wie folgt zu präzisieren: Kann der betreuende Elternteil (oft die Mutter) durch sein Einkommen das Existenzminimum der Familie nicht sicherstellen, wird dieser durch die Sozialhilfe unterstützt.

Der Motionär und die Motionärinnen möchten, dass Kinder von nicht leistungsfähigen Eltern gleichbehandelt werden sollen wie Halbwaisen, weil diese Ergänzungsleistungen beantragen könnten. Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) werden Ergänzungsleistungen zur Deckung des Existenzbedarfs unter anderem an Personen mit Anspruch auf eine Waisenrente oder auf eine IV-Rente ausgerichtet. Ergänzungsleistungen sind an Leistungen der AHV oder IV geknüpft. Grundsätzlich können die Kantone über den Rahmen des ELG hinausgehende Leistungen festlegen (Art. 2. Abs. 2 ELG). Der Kanton Bern hat von dieser Möglichkeit bis anhin nicht Gebrauch gemacht. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass einige Kantone neben den Ergänzungsleistungen nach ELG kantonale Bedarfsleistungen vorsehen. Im Kanton Bern wurde die Einführung einer solchen Ergänzungsleistung für Familien 2014 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 147/2012 „Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL)“ (Steiner-Brütsch, Langenthal) geprüft. Die hierfür eingesetzte besondere Kommission „Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) – parlamentarische Initiative“ (Kommission FamEL) hat einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, beantragte aber schliesslich mit Verweis auf die Kostenfolgen und die aktuelle finanzielle Lage des Kantons, auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten. Der Grosse Rat ist diesem Antrag in der Juni-Session 2014 gefolgt.

Da der Kanton Bern hinsichtlich der Ausrichtung einer Betreuungszulage keinen weitergehenden Handlungsspielraum ausser in seiner Funktion als Arbeitgeber hat, beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosse Rat